

VERFAHRENSVERMERKE

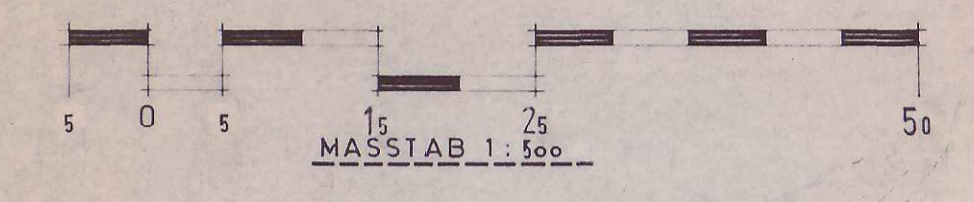
<p>PLANUNTERLAGEN ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.</p> <p>WETZLAR, DEN 20.01.1989 Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises Katasteramt Im Auftrag</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 02.02.1988</p> <p>WETZLAR, DEN 08.02.1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>
<p>BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 10.05.1988</p> <p>WETZLAR, DEN 13.06.1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG (VORENTWURF ZUR EINSCHNÄHME DER BÜRGER BEI-GELEGT VOM 26.05.1988 BIS 06.07.1988</p> <p>2) OFFENTLICHE INFORMATION - BÜRGERVERSAMMLUNG - AM 1988</p> <p>WETZLAR, DEN 14.12.1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>
<p>ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 13.09.1988</p> <p>WETZLAR, DEN 15.09.1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>	<p>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM 03.11.1988</p> <p>OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER ZEITUNG VOM 11.11.1988 BIS 12.12.1988 EINSCHLIESSLICH</p> <p>WETZLAR, DEN 14.12.1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>
<p>2. OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 1988 BIS EINSCHLIESSLICH 1988 DURCHFÜHRT</p> <p>WETZLAR, DEN 1988</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>	<p>GENEHMIGUNGSVERMERK</p>
<p>SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 31.01.1989</p> <p>WETZLAR, DEN 02.02.1989</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>	
<p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEKANNTMACHT AM 16.05.1989 IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG</p> <p>RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 16.05.1989</p> <p>DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR</p>	
<p>BEARBEITET DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT DER STADT WETZLAR IM FEB. 1988 BIS JAN. 1989 / BR.</p> <p>WETZLAR, DEN 31.08.1988</p> <p><i>Wass</i> AMTSLEITER</p>	

Pos. 1

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR 276

FÜR DAS GEBIET:
KARL KELLNER RING / MORITZ HENSOLDT STR.



FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH §9 (1) BauGB bzw. GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1987

- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 1) BauGB)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
 - FUSSGÄNGERBEREICH EINSCHL. RADWEGE U. WARTEFLÄCHEN
 - ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN §9 (1) 25a BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND PLANZEICHEN bzw. ERLÄUTERUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 (7) BauGB)

Das Anzeigoverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom **24. APR. 1989**
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen
 Im Auftrag

